



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 74. Die Bestimmung des Werths von den, zum Brautschatze
gehörenden, Viehtheilen

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

über diesen Punct ein Praejudicium noch nachgeführt ist.

Von dem gewöhnlichen Brautwagen ^{b)} sind die Zinsen unanforderbar.

§. 74. Die Bestimmung des Werths von den, zum Brautschafte gehörenden, Viehtheilen ist zwar dem arbitrio der Obrigkeit überlassen; entsteht aber hierüber ein Differenz, so müssen solche nach dem jedesmaligen Zeitwerthe vergütet werden.

Aus der Regierung ergieng daher ad causam des Mousquetier Lesmeyer wider den Col. Topp zu Wahlhausen am 3. April 1798 folgende Resolution:

„Wenn gleich bey Colonats-Elocationen es hergebracht ist, daß die von Brautschäfen rückständigen Viehtheile, das Kind mit 3 Rthl. und das Schwein mit 2 Rthl. 18 gr. aus der Elocations-Masse bezahlt werden; so kann doch diese Observanz nicht auf andere Fälle, mithin nicht auf den vorliegenden gezogen werden. Das Amt Detmold hat demnach den Col. Topp anzuweisen, das, von dem in Frage seyenden Brautschafte, außer den 10 Rthl., rückständige Kind und Schwein dem Supplicanten in Natur zu entrichten, oder ihm solche nach dem jetzigen Werthe zu bezahlen etc.“

4. Cas

b) Siehe den Anhang.